

## **Ausschreibung**

### Ideenwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“

gültig ab 1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Ziele .....	3
1. Rechtsgrundlagen.....	3
2. Ausschluss des Rechtsanspruchs .....	4
3. Teilnahmebedingungen.....	4
4. Einreichbare Konzepte.....	4
5. Teilnahme und Teilnahmeunterlagen.....	5
5.1.    Teilnahmeantrag.....	5
5.2.    Beizufügende Unterlagen .....	5
6. Bewertung und Entscheidung .....	6
6.1.    Formale Vorprüfung.....	6
6.2.    Auswahlverfahren und Bewertungskriterien .....	6
6.3.    Bewertung/Jury.....	6
6.4.    Reihung und Prämierungsvorschlag.....	6
6.5.    Beschluss durch das Präsidium.....	7
7. Mitteilung der Entscheidung.....	7
8. Auszahlung des Preisgeldes.....	7
9. Teilnahme am Förderwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“ .....	7
10.    Datenschutz .....	7
10.1.    Verarbeitung von personenbezogenen Daten .....	7
10.2.    Publizierbare Daten .....	8
11.    Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen.....	8
12.    Geltungszeitraum.....	9
13.    Anwendbares Recht/Gerichtsstand.....	9
14.    Ausschreibende Stelle .....	9
Anhang I.....	10
Betriebsstätte.....	10
Wiener Betriebsstätte .....	10

## Präambel

Die vorliegende Ausschreibung der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (in weiterer Folge „Wirtschaftsagentur Wien“) regelt den Ideenwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“. Einreichungen sind innerhalb des Geltungszeitraums dieses Ideenwettbewerbs (siehe Pkt. 12) von 1. Februar 2024 bis 15. April 2024 möglich. Weitere Informationen zu diesem Ideenwettbewerb finden Sie unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at).

Im Rahmen dieses Ideenwettbewerbes werden die 10 besten Konzepte mit jeweils EUR 5.000 prämiert.

## Ziele

Mit der Wirtschaft- und Innovationsstrategie 2030 der Stadt Wien wurde die „Kultur und Kreativmetropole Wien“ zu einem der Spitzenthemen erklärt und das Thema „Culture & Technology“ dabei als Leitprojekt definiert. Die Wirtschaftsagentur Wien setzt daher in Form von zwei aufeinander aufbauenden Wettbewerben (Ideenwettbewerb und Förderwettbewerb) Anreize, diese Innovationskraft weiter zu stärken.

Die Implementierung innovativer digitaler Anwendungen im Zusammenhang mit Festivals verschafft technologieorientierten Kreativunternehmen eine erhebliche Sichtbarkeit. Gleichzeitig haben Festivals die Möglichkeit, sich durch die Nutzung von Innovationen auf internationaler Ebene zu positionieren. Angesichts der Bedeutung von Festivals für den Wirtschaftsstandort Wien und der besonders großen Herausforderungen und Chancen, die der Einsatz von digitalen Anwendungen für die Kreativunternehmen und Festivals mit sich bringt, wird deren Zusammenarbeit unterstützt.

Langfristiges Ziel ist es, Best Practice-Anwendungen und innovative Lösungen technologieorientierter Kreativunternehmen in Rahmen von Festivals zu ermöglichen und so den Unternehmen Absatzmöglichkeiten und Sichtbarkeit für ihre Lösungen zu bieten und wertvolle Impulse für den Wirtschaftsstandort Wien zu schaffen.

Unmittelbares Ziel dieses Ideenwettbewerbs ist es, Kooperationen zwischen technologieorientierten Kreativunternehmen und Wiener Festivals zu initiieren und entsprechende Konzepte zu erarbeiten.

Die Prämierung eines Konzeptes berechtigt in weiterer Folge die prämierten Wiener Festivals zur Teilnahme am Förderwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“, und soll die Kooperationsanbahnung zwischen den technologieorientierten Kreativunternehmen und Wiener Festivals für diese Zusammenarbeit erleichtern.

## 1. Rechtsgrundlagen

Diese Ausschreibung wurde mit dem Beschluss des Wiener Gemeinderats vom 19.12.2023 unter eRecht 1260274-2023 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Diese Ausschreibung bezieht sich auf folgende europäische beihilferechtliche Grundlage:

De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 i.d.F. Verordnung (EU) 2020/972, ABI L 215/3.

## 2. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung von Preisgeldern erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Ausschreibung. Auf die Gewährung von Preisgeldern nach dieser Ausschreibung besteht kein Rechtsanspruch.

## 3. Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme am Ideenwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“ sind Veranstalter\*innen (bestehende Unternehmen bzw. bestehende Vereine) berechtigt, die die Durchführung eines Festivals mit Wienbezug planen. Diese dürfen kein anhängiges Insolvenzverfahren aufweisen.

Definition Festival:

Ein Festival gemäß dieser Ausschreibung ist eine von Akteuren der Kreativwirtschaft gestaltete räumlich und zeitlich bestimmte, auf ein konkretes Zielpublikum ausgerichtete, regelmäßig wiederkehrende, über mehrere Tage oder Wochen dauernde Veranstaltung mit Eventcharakter zu einem konkreten Thema oder Genre aus dem Feld der Kreativwirtschaft nach zeitgenössischen und internationalen Standards.

Definition Veranstalter\*in:

Veranstalter\*in ist die einreichende und verantwortliche Organisation des Festivals. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Organisation bereits bestehen.

Definition Wienbezug:

Der Wienbezug ist gegeben, wenn der Veranstaltungsort in Wien liegt, wenn das Produktionsbüro in Wien ansässig ist und für das lokale Zielpublikum ein Mehrwert in Form von Bildung, Vernetzung und Unterhaltung geschaffen wird.

## 4. Einreichbare Konzepte

Es können Konzepte eingereicht werden, die der Integration von innovativen Lösungen in folgende Bereiche dienen:

- Besucher\*innenerfahrung & Vernetzung (Visitor Experience & Community Building)
- Forschung & Vermittlung (Research & Learning)
- Ausstellungs- & Bühnendesign (Exhibition & Stage Design)
- Archivierung & Dokumentation (Archiving & Documentation)

Eine genauere inhaltliche Auseinandersetzung zu den vier Bereichen ist auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at) abrufbar.

Die Konzepte müssen eine gemeinsam mit einem Wiener technologieorientierten Kreativunternehmen zu realisierende Umsetzungsperspektive enthalten. Die Anforderungen an das Kreativunternehmen müssen bereits eingeschätzt werden, das Unternehmen selbst muss jedoch noch nicht namhaft gemacht werden.

Definition „Wiener technologieorientiertes Kreativunternehmen“:

Als Wiener technologieorientiertes Kreativunternehmen im Sinne dieser Ausschreibung werden Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Wien (siehe Anhang 1) verstanden, die über Expertise in einem Kreativwirtschaftsbereich (Architektur, Mode, Design, Multimedia, Verlagswesen, Kunstmarkt, Film- oder Musikwirtschaft) verfügen und technologische Lösungen für innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren erforschen oder entwickeln.

## 5. Teilnahme und Teilnahmeunterlagen

### 5.1. Teilnahmeantrag

Die Teilnahme am Ideenwettbewerb ist ausschließlich online möglich.

Das unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> abrufbare Online-Formular („Teilnahmeantrag“) ist vollständig ausgefüllt einzureichen. Eine Teilnahme ist erst dann erfolgt, nachdem das Formular eingereicht wurde und eine entsprechende Bestätigung seitens der Wirtschaftsagentur Wien an die teilnehmenden Veranstalter\*innen versendet wurde. Der Teilnahmeantrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen.

### 5.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen, die im Fördercockpit zum Download bereitstehen, sind dem Teilnahmeantrag beizufügen:

- „Allgemeine Teilnahmebedingungen zum Ideenwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“

Mit der Unterfertigung der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen zum Ideenwettbewerb Culture & Technology: Fokus Festivals“ werden die Bestimmungen dieser Ausschreibung durch die Veranstalter\*innen rechtsverbindlich bestätigt.

- „De-minimis Erklärung“

Sofern die einreichenden Veranstalter\*innen dem Beihilferecht laut Punkt 1. unterliegen, ist eine De-minimis-Erklärung auszufüllen. Dabei handelt es sich um ein Dokument, in dem die antragstellenden Veranstalter\*innen den Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten bzw. gewährten De-minimis-Förderungen bekannt geben und dies firmenmäßig bestätigen.

Die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen zum Ideenwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“ und die „De-minimis Erklärung“ (sofern erforderlich) sind von einer vertretungsbefugten Person des/der einreichenden Veranstalter\*in Organisation rechtsgültig zu unterzeichnen und im Fördercockpit hochzuladen. Die Unterzeichnung kann erfolgen

- eigenhändig auf einem Ausdruck (in diesem Fall sind die unterzeichneten Unterlagen als Scan hochzuladen) oder
- durch eine qualifizierte digitale Signatur (Handy-Signatur oder Bürgerkarte).

## 6. Bewertung und Entscheidung

### 6.1. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Einreichungen eine formale Vorprüfung durch.

Die Wirtschaftsagentur Wien kann die teilnehmenden Veranstalter\*innen gegebenenfalls einmalig auffordern, fehlende Angaben zu ergänzen oder Unterlagen nachzureichen.

### 6.2. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

#### a. Auswahlverfahren

Als Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis zum 15. April 2024 eingereichten Konzepte bewertet und gereiht.

#### b. Kriterien

Die für die Bewertung der Konzepte herangezogenen Bewertungskriterien werden in einem Bewertungsschema festgelegt. Das Bewertungsschema wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht.

### 6.3. Bewertung/Jury

Die Bewertung der eingereichten Konzepte erfolgt durch eine von der Wirtschaftsagentur Wien eingesetzten Fachjury. Die Zusammensetzung der Fachjury wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht. Die Fachjury ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### 6.4. Reihung und Prämierungsvorschlag

Teilnahmeanträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien bis zum Stichtag 15. April 2024 vollständig eingereicht werden, werden nach dem Bewertungsergebnis von der Jury gereiht. Die maximal zehn bestgereihten Konzepte werden in den Prämierungsvorschlag aufgenommen.

Im Anschluss an die Reihung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Teilnahmen sowie der Prämierungsvorschlag entsprechend dem vorgesehenen Wettbewerbsbudget vorgelegt.

## 6.5. **Beschluss durch das Präsidium**

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien entscheidet über den Prämierungsvorschlag gem. Pkt. 6.4. und der damit verbundenen Gewährung des Preisgeldes.

## 7. **Mitteilung der Entscheidung**

Die Veranstalter\*innen erhalten eine Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und allfällige Bedingungen für die Auszahlung des Preisgeldes in schriftlicher Form.

## 8. **Auszahlung des Preisgeldes**

Die Auszahlung des Preisgeldes erfolgt in Höhe von EUR 5.000 auf ein von den Veranstalter\*innen bekanntzugebendes und diesen zuordenbares Bankkonto nach positiver Mitteilung gemäß Punkt 7. Unterliegt das Festival dem Beihilferecht, erfolgt eine Auszahlung ausschließlich dann, wenn der De-minimis-Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten bzw. gewährten De-minimis-Förderungen durch eine Auszahlung des Preisgeldes in Höhe von EUR 5.000 den Betrag von EUR 200.000 nicht übersteigt.

## 9. **Teilnahme am Förderwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“**

Die prämierten Veranstalter\*innen sind berechtigt, zwischen 1. Juli 2024 und 15. September 2024 eine umfassende Projektplanung zur Umsetzung des prämierten Konzeptes im Förderwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“ (siehe Ausschreibung „Förderwettbewerb ‚Culture & Technology: Fokus Festivals ‘“ unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at)) einzureichen.

## 10. **Datenschutz**

### 10.1. **Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Die teilnehmenden Festivals nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche von ihnen bekanntgegebenen oder sonst anfallenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung dieses Ideenwettbewerbes und den daraus für die ausschreibende Stelle resultierenden Verpflichtungen, insbesondere jene personenbezogenen Daten, welche für die Auszahlung des ausschreibungsgegenständlichen Preisgeldes oder dessen Kontrolle erforderlich sind, von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z. B. Jurymitglieder, externen Expert\*innen) verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien und die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen des Bundes und der Bundesländer, den Rechnungshof sowie an
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof)

übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung der Gewährung und Abwicklung dieses Wettbewerbs verarbeitet werden.

## 10.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall einer Gewinnzusage zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten der Gewinner\*innen, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung der prämierten Idee, der Höhe des Preisgeldes sowie der Begründung für die Auswahl. Die Wirtschaftsagentur Wien ist berechtigt, auf ihrer Website ab Gewährung des Preisgeldes für die Dauer von einem Jahr folgende Daten (die teilweise Daten der Gewinner\*innen sind) zu publizieren:

- Wettbewerb
- Unternehmensname der Gewinner\*innen
- Projekttitle samt Kurzbeschreibung
- Webadresse (URL) des Unternehmens

Sofern es sich hier um personenbezogene Daten der Gewinner\*innen handeln sollte, ist die datenschutzrechtliche Grundlage für diese Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse der Wirtschaftsagentur Wien gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (größtmögliche Transparenz bei der Vergabe und Gewährung von Förderungen). Die Gewinner\*innen haben in diesem Fall das Recht, dieser Veröffentlichung jederzeit zu widersprechen. Die Wirtschaftsagentur Wien darf dann die diesbezüglichen personenbezogenen Daten nicht mehr veröffentlichen, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Veröffentlichung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Gewinner\*innen überwiegen, oder die Veröffentlichung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

## 11. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen

Preisgelder nach dieser Richtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Gewinner\*innen sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung des Preisgeldes sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Gewinner\*innen haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger

von den Gewinner\*innen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Preisgeldes oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## 12. Geltungszeitraum

Diese Ausschreibung ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 1. Februar 2024 bis 15. April 2024.

## 13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Ausschreibung resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Ausschreibung anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderausschreibung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

## 14. Ausschreibende Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.  
Abteilung Förderungen  
Mariahilfer Straße 20  
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 402  
E: [foerderungen@wirtschaftsagentur.at](mailto:foerderungen@wirtschaftsagentur.at)  
[www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at)  
<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

## Anhang I

### Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

### Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerbeverzeichnis auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind, die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzer\*innen),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.